



Verfügung

vom

Amtliche Vermessung (Rückmutation).

Die Nachführungsstelle der Gemeinde (Ing.- und Vermessungsbüro) ersucht mit Schreiben vom das kantonale Amt für Raumordnung und Vermessung, die Rückmutation folgender Mutation zu verfügen:

Grundbuchamt:	Gemeinde/ Mutationsnummer:	Grundeigentümerschaft:	Auftragsdatum:	Inhalt des Auftrags:	Datum der Ausfertigung der Mutationsurkunde:

Die Grundeigentümerschaft hat die Mutation trotz Mahnung der Nachführungsstelle nicht vollzogen. Mutationen, die lange Zeit grundbuchamtlich nicht vollzogen werden, belasten das Vermessungswerk, da Mutationszustände zusammen mit dem rechtsgültigen Zustand verwaltet werden müssen. Nach § 32 der kantonalen Vermessungsverordnung vom 17. Dezember 1997 ist deshalb das Amt für Raumordnung und Vermessung befugt, auf Antrag der Nachführungsstelle die Rückmutation, d.h. die Löschung der provisorischen Zustände und Rückführung der Bestandteile der amtlichen Vermessung in den rechtsgültigen Zustand, zu verfügen. Die beantragte Rückmutation ist gerechtfertigt. Die Grundeigentümerschaft hat die von der Nachführungsstelle geschätzten Kosten von Fr. für die Rückmutation zu tragen.

Das Amt für Raumordnung und Vermessung verfügt:

- I. Die Rückmutation der Mutation Nr. , Gemeinde Grundbuchamt , soll nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung unter Kostenfolge zu Lasten der Grundeigentümerschaft, , vollzogen werden.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung bei der Baudirektion Rekurs erhoben werden.

- III. Die Verfügung wird hinfällig, wenn während der Rekursfrist die Mutation Nr. _____, Gemeinde _____, von der Grundeigentümerschaft beim Grundbuchamt vollzogen wird.
- IV. Mitteilung an die Nachführungsstelle zum Vollzug (Ing.- und Vermessungsbüro _____), die Grundeigentümerschaft (_____) und das Grundbuchamt (_____).

Amt für Raumordnung und Vermessung
Der Kantonsplaner

Dr. Ch. Gabathuler